

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Elektrotechnik Uwe Sommer (Stand 01.02.2017)

1. Anzuwendendes Rechts

Es gilt deutsches Rechts

2. Weitere Vertragsbedingungen

2.1 Auftragsannahme

Bis zur Auftragsannahme sind alle Angebote unverbindlich 3 Wochen nach Angebotsstellung gültig. Erfolgt die Auftragserteilung erst nach den 3 Wochen, können die Preise von dem ursprünglichen Angebot abweichen. Dieses gilt nicht für Metallzuschläge, diese sind vom täglichen Börsenkurs abhängig.

2.2 Lieferverzögerungen

Wird die vom Auftragnehmer geschuldete Leistung durch höhere Gewalt, rechtmäßigen Streik, unverschuldetes Unvermögen auf Seiten des Auftragnehmers oder eines seiner Lieferanten sowie ungünstige Witterungsverhältnisse verzögert, so verlängert sich die vereinbarte Lieferfrist um die Dauer der Verzögerung. Dauert die Verzögerung unangemessen lange, so kann jeder Vertragsteil ohne Ersatzleistung vom Vertrag zurücktreten. Kann die Lieferung aufgrund von Umständen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, nicht zum vereinbarten Termin erfolgen, so geht die Gefahr in dem Zeitpunkt auf den Auftraggeber über, in dem ihm die Anzeige über die Lieferbereitschaft zugegangen ist. Lagerkosten gehen zu Lasten des Auftraggebers.

2.3 Mängelrügen

Offensichtliche Mängel müssen vom Unternehmen zwei Wochen nach Lieferung der Ware oder bei Abnahme der Leistung schriftlich gerügt werden. Nach Ablauf dieser Frist können Mängelansprüche wegen offensichtlicher Mängel nicht mehr geltend gemacht werden.

2.4 Mängelverjährung

Die Mängelverjährung für Bauleistungen beträgt fünf Jahre. Bei Reparaturen oder sonstigen Arbeiten die keine Bauleistungen betreffen beträgt die Mängelverjährung ein Jahr.

2.5 Umsetzungen der Gewährleistung

Bei berechtigten Mängelrügen hat der Auftragnehmer die Wahl, entweder die Mangelhaften Liefergegenstände nachzubessern oder dem Auftraggeber gegen Rücknahme des beanstandeten Gegenstandes Ersatz zu liefern. Solange der Auftragnehmer seinen Verpflichtungen auf Behebung der Mängel in angemessener Zeit nachkommen kann, hat der Auftraggeber nicht das Recht, Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages zu verlangen, sofern nicht ein Fehlschlagen oder Nachbesserung vorliegt. Ist eine Nachbesserung oder Ersatzlieferung unmöglich (z.B. keine Zugänglichkeit oder nicht angemessene Nachbesserungszeit) oder sie wird verweigert, kann der Auftragnehmer nach seiner Wahl einen entsprechenden Preisnachlass oder Rückgängigkeit des Vertrages verlangen. Gleiches gilt auch für den Auftragnehmer.

2.6 Abschlagszahlungen / Vorauszahlungen

Ist kein individueller Zahlungsplan vereinbart, kann für Teilleistungen in Höhe der Wertzuwachs eine Abschlagszahlung verlangt werden. Bei Auftragssummen über 3000€ kann eine Anzahlung von 25 % verlangt werden.

2.7 Fälligkeit

Ist die vertragliche Leistung vom Auftragnehmer erbracht und Abgenommen, so ist die Vergütung nach einfacher Rechnungsstellung binnen 10 Tagen und ohne Skontoabzug zu zahlen, sofern nicht anders vereinbart ist.

3. Pauschalierter Schadensersatz

Kündigt der Auftraggeber vor oder während der Bauausführung den Vertrag, oder es werden unzumutbare Bauerfüllungsansprüche gestellt, so ist der Auftragnehmer berechtigt, 30% der Gesamtsumme als Schadensersatz zu Verlangen

4. Technische Hinweise

Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass seinerseits die Pflicht besteht, die elektrische Einrichtungen in regelmäßigen Abständen durch eine Elektrofachkraft überprüfen zu lassen. Dies gilt für neu errichtete elektrische Anlagen, sowie elektrische Anlagen im Altbestand. Diese Arbeiten gehören nicht zum Arbeitsumfang, wenn nicht anders ausdrücklich vereinbart. Unterlassene Wartungsarbeiten können die Lebensdauer und Funktionstüchtigkeit von Sicherheitseinrichtungen erheblich beeinträchtigen, ohne dass hierdurch Mängelansprüche gegen den Auftragnehmer entstehen.

5. Eigentums- und Urheberrecht

An Kostenvoranschlägen, Angeboten, Entwürfen, Zeichnungen und Berechnungen behält sich der Auftragnehmer sein Eigentums- und Urheberrecht vor. Sie dürfen ohne seine Zustimmung weder genutzt, vervielfältigt noch dritten Personen zugänglich gemacht werden. Sie sind im Falle der Nichterteilung des Auftrags unkenntlich vernichtet zu werden.

6. Eigentumsvorbehalt

Gelieferte Gegenstände bleiben bis zur vollen Bezahlung des Rechnungsbetrages Eigentum des Auftragnehmers.

6.1 Werden Eigentumsvorbehaltgegenstände als wesentliche Bestandteile in ein Grundstück des Auftraggebers eingebaut, so tritt der Auftraggeber schon jetzt die aus einer Veräußerung des Grundstückes oder von Grundstücksrechten entstehenden Forderungen in Höhe des Rechnungswertes der Eigentumsvorbehaltgegenstände mit allen Nebenrechten an den Auftragnehmer ab.

6.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Pfändungen der Eigentumsvorbehaltgegenstände dem Auftragnehmer unverzüglich schriftlich anzuzeigen und die Pfandgläubiger von dem Eigentumsvorbehalt zu unterrichten. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, die ihm unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Gegenstände zu veräußern, zu verschenken, zu verpfänden oder zu Sicherheit zu übereignen.